



BAUABGABE - Berechnung für Neubauten				
Flächenbezeichnung	BGF			
Kellergeschoss	70,00	x 0,50	=	35,00 m ²
Erdgeschoss	150,00	x 1,00	=	150,00 m ²
Obergeschoss	0,00	x 0,50	=	0,00 m ²
Dachgeschoss	100,00	x 0,50	=	50,00 m ²
Garage	21,00	x 1,00	=	21,00 m ²
Gesamte Anrechnungsfläche				= 256,00 m²
Einheitssatz ab 4. Februar 2020 pro m²				11,40 €
Bauabgabe				2.918,40 €
<i>Fälligkeit 100 % mit Baubewilligung Die Abgabe dient zur Finanzierung der Herstellung von Verkehrsflächen, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung, der Übernahme von Grundstücken in das öffentl. Gut, sowie der Errichtung von öffentl. Kinderspielflächen und Grünanlagen.</i>				
Einmaliger Kanalbeitrag - Berechnung für Neubauten				
Flächenbezeichnung	BGF			
Kellergeschoss-Nichtwohnzwecke	70,00	x 0,50	=	35,00 m ²
Erdgeschoss	150,00	x 1,00	=	150,00 m ²
Obergeschoss	0,00	x 1,00	=	0,00 m ²
Dachgeschoss-ausgebaut	100,00	x 0,50	=	50,00 m ²
Garage	21,00	x 1,00	=	21,00 m ²
unbebaute Flächen (m. Entwässerung)	0,00	x 0,10	=	0,00 m ²
Hoffläche	0,00	x 0,50	=	0,00 m ²
Überdachte Fläche	21,00	x 0,10	=	2,10 m ²
Gesamte Anrechnungsfläche				258,10 m²
Einheitssatz ab 1. Jänner 2016 pro m² (inkl. 10% Mwst.)				11,00 €
einmaliger Kanalbeitrag				2.839,10 €
<i>Fälligkeit 100% mit Benützungsbewilligung. Der Kanalbeitrag ist zweckgebunden und wird zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage der Gemeinde verwendet.</i>				
Einm. Wasserleitungsbeitrag - Berechnung f. Neubauten				
Flächenbezeichnung	BGF			
Kellergeschoss-Nichtwohnzwecke	70,00	x 0,50	=	35,00 m ²
Erdgeschoss	150,00	x 1,00	=	150,00 m ²
Obergeschoss	0,00	x 1,00	=	0,00 m ²
Dachgeschoss-Wohnzwecke	100,00	x 0,50	=	50,00 m ²
Garage	21,00	x 1,00	=	21,00 m ²
Überdachte Fläche	21,00	x 1,00	=	21,00 m ²
Gesamte Anrechnungsfläche				277,00 m²
Einheitssatz ab 1. Jänner 2016 pro m² (inkl. 10% Mwst.)				6,60 €
einmaliger Wasserleitungsbeitrag				1.828,20 €
<i>Fälligkeit 100% mit Benützungsbewilligung. Die Wasserleitungsbeitrag ist zweckgebunden und wird zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde verwendet.</i>				

Der einmalige Kanal- und Wasserleitungsbeitrag kann bis zu 5 Jahre nach erstmaliger Benützung vorgeschrieben werden.

Weitere Informationen zum Thema Baugesetz und Abgaben sowie die Beschreibung verschiedenster Bauvorhaben finden Sie auf: www.ris.bka.gv.at

ERRICHTUNG EINES WOHNHAUSES Verfahrensablauf

VOR ERHALT DER BAUBEWILLIGUNG - ANSUCHEN

1. Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren:

Der Bauwerber stellt ein schriftliches Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren mit den dafür notwendigen Unterlagen. Hierbei sind von den betroffenen Nachbarn die Unterschriften einzuholen. Des Weiteren ist eine Bestätigung des Verfassers der Einreichunterlagen erforderlich. Bei positiver Erledigung durch die Behörde erhält der Bauwerber den Bescheid für die BAUBEWILLIGUNG.

2. Bewilligungspflichtige Vorhaben:

Der Bauwerber stellt ein schriftliches Ansuchen um Baubewilligung inkl. der benötigten Unterlagen. Nach Überprüfung ergeht eine Kundmachung an die betroffenen Nachbarn und es findet eine Bauverhandlung zum Bauvorhaben statt. Bei positiver Erledigung erhält der Bauwerber den Bescheid für die BAUBEWILLIGUNG.

Informationen zu den benötigten Unterlagen sind den jeweiligen Ansuchen zu entnehmen. In beiden Fällen darf erst nach Rechtskraft der Bescheide zu bauen begonnen werden. Die Frist hierfür beträgt 4 Wochen.

MERKBLATT

für die Errichtung von Klimaanlagen, Wärmepumpen oder ähnlicher techn. Anlagen

Bei der Errichtung handelt es sich lt. §20 Z4 Stmk. BauG um ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren.

Um die Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen und folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis des Eigentums (z.B. Auszug aus dem Grundbuch nicht älter als 6 Wochen)
- Projektunterlagen 2-fach, verfasst von einem befugten Planverfasser
- Plan (hier ist auch wesentlich, dass im Plan die 30dB Lärmschwelle lt. ÖNORM eingezeichnet ist oder die zu erwartende dB-Zahl an der/den Nachbargrundgrenzen!)
- Baubeschreibung (soll das Gerät selbst und die Schallberechnung darstellen)
- Bestätigung des Planverfassers gemäß §33 Abs. 3 (siehe Beilage)

Für das Verfahren sind die Unterschriften der Nachbarn innerhalb eines 6 m Radius, ausgehend von der Bauparzelle, auf den Plänen erforderlich. Ohne diese Unterschriften ist um die Baubewilligung (mit Bauverhandlung) anzusuchen.

Info für Planer: Regenwasserberechnung nach Leitlinie Land Stmk. (ÖWAV Regelblatt 45)!



BERECHNUNG DER EINMALIGEN ABGABEN UND BEITRÄGE

Begriffserklärung

Bruttogeschosßfläche (BGF): Die Fläche je Geschosß, die von den Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände.

Wohnnutzfläche: Die Fläche je Raum/Geschosß, die tatsächlich genutzt werden kann, ausgenommen Tür- und Fensterleibungen.

NACH ERHALT DER BAUBEWILLIGUNG

Meldung des Baubeginns

Der Baubeginn ist noch vor Beginn der Bauarbeiten der Behörde zu melden. Dies erfolgt durch den Bauführer. In diesem Zusammenhang erhält der Bauführer (ausführende Firma) die Bauplakette.

Rohbaubescheinigung

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Gemeinde zu melden. Dies erfolgt durch den Bauherrn unter Anschluss der Bestätigung des Bauführers. Wird diese Bestätigung nicht angeschlossen, kommt es zu einer Rohbaubeschau durch die Behörde auf Kosten des Bauwerbers.

Fertigstellung bzw. Benützung

Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens ist diese der Behörde durch eine Fertigstellungsanzeige zu melden. Benötigte Beilagen: Bauführerbescheinigung, Rauchfangkehrerattest, Elektroattest, Kanaldichtheitsattest (Letzteres ergibt sich aus §21 Stmk. BauG.) und evtl. weitere Nachweise zur Erfüllung zusätzlicher Auflagen lt. Baubescheid. Sind alle Unterlagen in Ordnung ergeht ein Schreiben, zur Bestätigung der

Fertigstellung an den Bauwerber. Sollten die Unterlagen nicht vollständig sein kommt es zu einer Endbeschau durch die Behörde. Nach positivem Abschluss erhält der Bauwerber die Benützungsbewilligung.

Info:

Die Anmeldung des Wohnsitzes ist erst nach dem Erledigungsschreiben zur Fertigstellung bzw. bei Benützungsbewilligungsbescheid nach Ervachsen in Rechtskraft möglich!

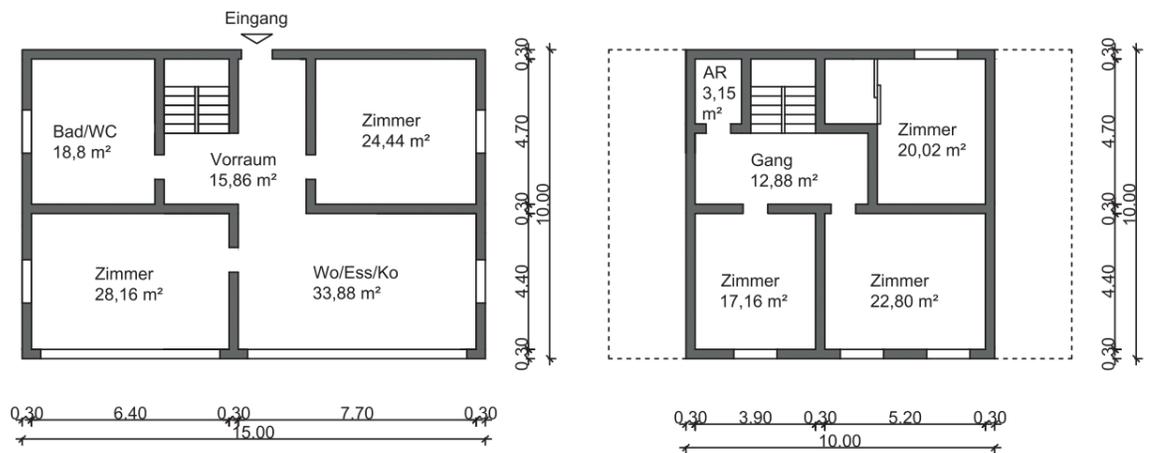
VERFAHRENSKOSTEN

Diese setzen sich zusammen aus den Verwaltungsabgaben, den Kommissionsgebühren und den Gebühren für Sachverständige (wenn erforderlich), der Bauplakette und den festen Gebühren.

Verwaltungsabgaben:

Diese ergeben sich anhand dessen was alles gebaut werden soll. Unter anderem sind dies: die zu errichtende Geschosßfläche, Abstellplätze, Einfriedungen, technische Anlagen, usw., sowie die Genehmigungsvermerke auf den Einreichunterlagen.

weitere Infos: "Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012" auf www.ris.bka.gv.at



ERDGESCHOSS

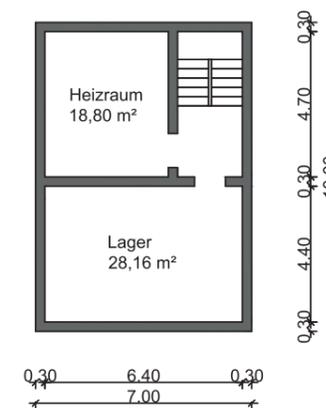
Bruttogeschosßfläche: 10,00 x 15,00 = **150 m²**

Wohnnutzfläche: **121,14 m²**

DACHGESCHOSS

Bruttogeschosßfläche: 10,00 x 10,00 = **100 m²**

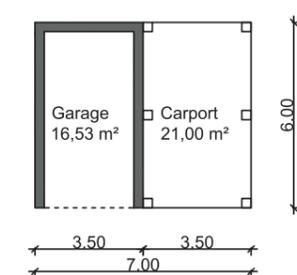
Wohnnutzfläche: **76,01 m²**



KELLER

Bruttogeschosßfläche: 7,00 x 10,00 = **70,00 m²**

Wohnnutzfläche: **0,00 m²**



GARAGE

Bruttogeschosßfläche: 3,50 x 6,00 = **21,00 m²**

Wohnnutzfläche: **0,00 m²**

CARPORT

Überdachte Fläche: 3,50 x 6,00 = **21,00 m²**

Wohnnutzfläche: **0,00 m²**